



Freie Demokratische Partei - Kreisverband Ulm

Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 25.04.2017

(Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.)

Teil I: Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 - Ziele und Rechtsstellung

- (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP), Kreisverband Ulm, ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und diese gegen totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art verteidigen werden. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des Einzelnen. Die FDP steht für Toleranz, Menschenwürde und Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.
- (2) Die Freie Demokratische Partei (FDP), Kreisverband Ulm, ist ein Glied der Freien Demokratischen Partei, Landesverband Baden-Württemberg, gemäß § 10 Absatz 1 der Landessatzung. Die Beschlüsse des Landesparteitages sind für den Kreisverband bindend. Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet.
- (3) Sitz des Kreisverbandes ist Ulm.

§ 2 - Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied des Kreisverbandes werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder

das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

- (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung grundsätzlich den Prinzipien der Freiheit und Demokratie widersprechen.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich unter Anerkennung der Grundsätze und Satzung der Partei beim Vorstand des Kreisverbandes beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten. Eine Durchschrift oder Kopie des Aufnahmeantrages neuer Mitglieder übersendet der Kreisverband mit dem Vermerk des Aufnahmedatums an die Landesgeschäftsstelle.
- (2) Nach Aufnahme der Personalien des Mitglieds in die Zentralkartei übersendet die Landesgeschäftsstelle dem Kreisverband die Mitgliedskarte.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung der Mitgliedskarte, die spätestens drei Monate nach der Antragstellung zu erfolgen hat, rechtswirksam.
- (4) Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.
- (5) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied auf Antrag an den Kreisverband des neuen Wohnsitzes überwiesen.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte oder des Wahlrechts
 - d) Ausschluss
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Eingang der Austrittserklärung wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Doppelmitgliedschaft, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei, sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beim Landesschiedsgericht beantragt werden. Das Nähere regeln Satzung und Schiedsordnung des Landesverbandes.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (5) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 6 - Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

Teil II: Organe des Kreisverbandes

§ 7 - Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für Vorstand und Mitglieder bindend.

§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes
2. Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Wahl der Kandidaten für das Europäische Parlament
7. Wahl der Kandidaten für Bundestag, Landtag und Gemeinderat, sofern sich nicht aus § 30 der Landessatzung etwas anderes ergibt
8. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag und die Landesvertreterversammlung
9. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeshauptausschuss
10. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bezirksparteitag
11. Wahl des Europabeauftragten
12. Nominierung des Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag

§ 10 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder des Kreisverbandes. Die Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen, bei Wahlen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte anzufügen. Die Einberufung muss unter Einhaltung der in Absatz 1 genannten Frist, spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags beim Vorstand erfolgen.

§ 11 - Stimm- und Wahlrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt.
- (2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für das Europäische Parlament, Bundestag, Landtag und Gemeinderat sind nur die Mitglieder des Kreisverbands stimmberechtigt, die ihren Erstwohnsitz im jeweiligen Wahlgebiet haben.

§ 12 - Antragsrecht

- (1) Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Kreisverbandes gestellt werden. Sie sind spätestens 5 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Frist des Absatzes 1 von drei Mitgliedern gemeinsam eingebracht werden. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragssteller mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag behandelt werden soll.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu allen behandelten Anträgen bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen.

§ 13 - Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf die Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 2 festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
- (6) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

§ 14 - Wahlen

- (1) Die Wahl des Vorstandes, der Kandidaten für das Europäische Parlament, Bundestag, Landtag und Gemeinderat und der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag, Landesvertreterversammlung, Landeshauptausschuss und Bezirksparteitag erfolgt schriftlich und geheim.
- (2) Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
- (3) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.
- (4) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Diese Erklärung kann mündlich, schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

§ 15 - Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils durch die ordentliche Mitgliederversammlung im letzten Quartal für die Dauer von zwei Jahren, auf jeden Fall aber für die Zeit bis zu der Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl zu erfolgen hat.
- (2) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer werden in schriftlicher, geheimer Wahl und in Einzelwahlgängen gewählt. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.
- (3) Die Beisitzer des Vorstandes werden in schriftlicher, geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt. Bei diesen Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen. Erreichen nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.
- (4) Die Wahl erfolgt in den jeweiligen Wahlgängen mit nicht unterscheidbaren Stimmzetteln.

- (5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so Gewählten führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes.

§ 16 - Wahl und Nominierung der Delegierten

- (1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag, die Landesvertreterversammlung, den Landeshauptausschuss und den Bezirksparteitag und die Nominierung des Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag werden jeweils im letzten Quartal durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Kalenderjahre gewählt. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung zu machen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim in einem oder mehreren Wahlgängen. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die die höchste Stimmzahl erreicht haben.
- (2) Für den Landeshauptausschuss können mehrere Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Reihenfolge ergibt sich aus der erreichten Stimmzahl.

§ 17 - Wahl der Kandidaten für das Europäische Parlament, Bundestag und Landtag

- (1) Die Wahl der Kandidaten für das Europäische Parlament, Bundestag und Landtag erfolgt durch die Mitgliederversammlung, soweit sich der Wahlkreis mit dem Gebiet des Kreisverbandes deckt oder nur Gebietsteile des Kreisverbandes umfasst. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 30 der Landessatzung und der § 11 dieser Satzung. Besteht ein Wahlkreis aus dem Gebiet oder Gebietsteilen mehrerer Kreisverbände, ist bei der Wahl der Kandidaten gemäß § 30 der Landessatzung zu verfahren.
- (2) Die Wahl der Kandidaten erfolgt schriftlich und geheim. Bewerber und Ersatzbewerber zur Landtagswahl werden in Einzelwahlgängen gewählt.
- (3) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 18 - Wahl der Kandidaten für den Gemeinderat

- (1) Die Wahl der Kandidaten für den Gemeinderat erfolgt schriftlich und geheim und zwar in Einzelwahlgängen oder nach Sammelwahlverfahren, wobei jedoch mindestens die Listenplätze 1 bis 5 in Einzelwahlgängen besetzt werden müssen.
- (2) Bei den Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 19 - Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der Kreisvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soweit nicht die jeweilige Mitgliederversammlung sich einen besonderen Versammlungsleiter wählt.

- (2) Von den Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern mitzuteilen.
- (3) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied Anträge dazu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (4) Ob Anträge, die entweder nicht im unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.
- (6) Auf Antrag jedes Mitgliedes kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.
- (7) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf zur Annahme eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 20 - Vorstand

Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus

- a) dem Kreisvorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu fünf Beisitzern

§ 21 - Einberufung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trifft sich regelmäßig.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden mit einer von ihm festzusetzenden Tagesordnung.
- (3) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muss der Kreisvorsitzende eine Sitzung einberufen.

§ 22 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes und ist verantwortlich für die Führung der Finanzen und eine ordnungsgemäße Rechnungslegung. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die Leitung des Kreisverbandes, die Gestaltung der örtlichen Parteiarbeit, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Einsetzung von Arbeitskreisen, die Abstimmung der politischen Arbeit mit der Gemeinderatsfraktion und die Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlussanträgen.

- (3) Der Kreisvorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes gemäß §§ 26, 59, 67 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Vereinsintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Kreisvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

§ 23 - Geschäftsordnung des Vorstandes, Ehrenvorsitzender

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Parteimitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen. Diese haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

Teil III: Allgemeine Bestimmungen

§ 24 - Beiträge und Zuwendungen

- (1) Die Höhe und Festsetzung der Beiträge richtet sich nach der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei in der jeweils gültigen Fassung. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zuwendungen (Beiträge und Spenden) an den Kreisverband werden durch den Schatzmeister dem Landesverband zur Erfassung gemeldet.
- (3) Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich vom Landesverband oder der Bundespartei ausgestellt.

§ 25 - Finanzplanung

Die Finanzplanung erfolgt im 2-Jahres-Rhythmus.

§ 26 - Buchführung und Rechenschaftslegung

- (1) Der Kreisverband ist nach Landessatzung § 28, Absatz 1 und nach der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei zu ordnungsgemäßer Buchführung unter Verantwortung der Vorstände verpflichtet.
- (2) Der jährliche Rechenschaftsbericht ist nach den Vorschriften des 5. Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (3) Der Schatzmeister des Kreisverbandes ist für sichere Belegung sowie ordnungsgemäße Buchführung gegenüber dem Vorstand und dem Landesschatzmeister verantwortlich.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Kreisverband ist verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch einen satzungsgemäß bestellten Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Absatz 5 des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (6) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist, weder dem Vorstand angehört, noch in einem Dienstverhältnis zur Partei steht.

§ 27 - Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand hat das Recht und auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Arbeitskreise einzusetzen und sie wieder aufzulösen.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Arbeitskreisen wird im Kreisverband ausgeschrieben. Jedes Parteimitglied kann in den Arbeitskreisen mitarbeiten. Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (3) Den Arbeitskreisen können auf Antrag hin vom Vorstand die Befugnis übertragen werden, sich in den Fragen des jeweiligen Arbeitskreises an die Öffentlichkeit zu wenden. Der Vorstand kann diese Befugnis, ohne Nennung von Gründen, den Arbeitskreisen wieder entziehen.

§ 28 - Pflicht zur Verschwiegenheit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder der Arbeitskreise können durch Beschluss vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im Einzelnen zu verstehen ist.

§ 29 - Verbindlichkeit der Landessatzung

- (1) Die Landessatzung gilt sinngemäß für alle Gliederungen der Partei.
- (2) Mögliche entgegenstehende Bestimmungen dieser Satzung werden durch die Landessatzung aufgehoben.

§ 30 - Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.

§ 31 - Auflösung

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der am Tag der Abstimmung dem Kreisverband angehörigen Mitglieder gefasst werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages mit einer Mehrheit von Zweidrittel der zum Landesparteitag stimmberechtigten Delegierten. Die näheren Bestimmungen enthält § 34 Abs. 2 der Landessatzung.
- (3) Über das Vermögen des Kreisverbandes verfügt im Falle der Auflösung der Landesverband.